

Anlage

Hiermit weisen wir darauf hin, dass § 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden vom 20. Juni 1980 (AVBWasserV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. April 2002 (BGBl I, 1250), mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (BGBl I, 3214) am 15. Dezember 2004 aufgehoben wurde.